

38. Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten am 19. Mai 2021

Mindestvorgaben zur Ausstattung mit Psychotherapeut*innen in Psychiatrie und Psychosomatik fachgerecht umsetzen!

Am 18. September 2020 wurde das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) verabschiedet. Als Psychotherapeut*innen begrüßen wir den darin erneuerten Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), die seit Januar 2020 gültige Richtlinie zur Personalausstattung in der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) um Mindestvorgaben für Psychotherapeut*innen zu ergänzen. Die Bedeutung der psychotherapeutischen Arbeit in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken ist unbestritten, die aktuellen Personalvorgaben dafür sind aber gerade in diesem Bereich völlig unzureichend. Gravierend ist zudem, dass in der gegenwärtigen Fassung der PPP-RL der Beruf der Psychotherapeut*innen mit Psycholog*innen gleichgesetzt wird und damit die Qualifikation und Kernkompetenzen der Psychotherapeut*innen im stationären psychotherapeutischen Setting nicht angemessen dargestellt sind.

Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern fordert daher vom G-BA eine Korrektur und ausreichende Berücksichtigung der Behandlungszeiten für Psychotherapie in der PPP-RL, damit alle Patient*innen in fachgerechtem Umfang mit erforderlicher Differenziertheit eine psychotherapeutische Behandlung erhalten können.

In der Logik der PPP-RL werden für die einzelnen Berufsgruppen Minutenwerte pro Patient*in angegeben. Diese Minutenwerte reichen jedoch für die eigentliche therapeutische Tätigkeit mit den Patienten*innen nicht aus, da sie auch die zahlreichen Tätigkeiten enthalten, die im Stationsalltag unvermeidlich anfallen, wie Dokumentation, Übergaben, Gespräche mit Behörden, Teambesprechungen, Visiten, Anleitungstätigkeiten etc. Es ist daher dringend erforderlich, die Minutenwerte so anzupassen, dass diese sowohl die zeitaufwändigen Routinetätigkeiten abbilden, aber auch ermöglichen, dass stationäre Einrichtungen mehr Zeit für die psychotherapeutische Arbeit mit den Patient*innen bereitstellen können, wie es einer leitlinienkonformen Behandlung für psychisch schwer erkrankte Patient*innen angemessen ist.

In der seit Januar 2020 gültigen Fassung der PPP-RL wurden bei der Beschreibung der Regelaufgaben die Berufe der Psychologischen Psychotherapeut*in und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in zusammen mit der Gruppe der Psycholog*innen abgehandelt. Die beauftragte Überarbeitung der PPP-RL verlangt eine Festlegung der Regelaufgaben von Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychotherapeut*innen. Dabei ist auf eine adäquate Anpassung an die Qualifikationen und das Kompetenzprofil von Psychotherapeut*innen zu achten, die ihren, auch in der ambulanten Versorgung längst anerkannten Qualifikationen entspricht und

damit die Gleichstellung von Psychotherapeut*innen mit (Fach-)Ärzt*innen in der stationären Versorgung gewährleistet.